

Täglich Eislaufen bis Februar möglich

Bei nahezu frühlingshaften Temperaturen ist die Eisbahn-Saison im Schloss eröffnet worden. Seit 2013 begeistert sie Jung und Alt. Täglich hat sie nun bis zum 21. Februar geöffnet, lediglich am Heiligabend bleibt die Anlage geschlossen. Mehr Infos: www.eisbahn-freiberg.de

Im Bild zur Eröffnung: Gemeinsam mit Holger Scheich (Mitte), Geschäftsführer der GSM Gastro-Service-Mittelsachsen GmbH, eröffnet Oberbürgermeister Sven Krüger (rechts) die Eisbahn Mitte dieses Monats. Mit im Bild Bergstadtkönigin Karla Mantau (2.v.r.), David Bojack (l.) vom Amt für Kultur-Stadt-Marketing sowie Nicole Richter.
Foto: Marcel Schlenkrich



Auf ein Wort

Vollbracht

Die Adventszeit beginnt und bald steht Weihnachten vor der Tür. Wie in jedem Jahr sind die Vorbereitungen schon deutlich wahrzunehmen: Auf dem Obermarkt unserer Stadt herrscht reges Treiben, in den Geschäften finden wir seit geraumer Zeit Weihnachtsauslagen und die Eisbahn im Schloss wurde bereits in Betrieb genommen. Auch der Freiburger Christmarkt ist traditionell in dieser Woche eröffnet worden und viele Besucher aus nah und fern werden wieder Gäste unserer Stadt sein, um einen der schönsten Weihnachtsmärkte Deutschlands zu besuchen.



Es scheint ein alljährliches Ritual: Für die einen ist Weihnachten dabei die Geburt von Jesu Christi, für die anderen das Fest des Friedens und manche wollen einfach nur Spaß haben. So soll es auch zukünftig bleiben. Halten wir es dabei mit Friedrich dem Großen – jeder soll nach seiner Fassung glücklich werden.

Freiberg kann auch in diesem Jahr auf eine erfolgreiche Entwicklung zurückblicken.

Dabei sollten wir uns weniger an den Durchhalteparolen der Bundespolitik orientieren: Wir haben wirklich etwas geschafft! Wir haben wieder Straßen gebaut und mit dem letzten Abschnitt der Erbschen Straße sicher gestalterisch einen Glanzpunkt gesetzt. Wir haben Kindertagesstätten sowie Schulen errichtet und stärken auch damit das positive Image unserer Stadt. Beispielhaft dafür stehen die Carl-Böhme-Schule, die im Dezember dieses Jahres fertig saniert sein wird, sowie die Kindertagesstätte Montessori, deren Kapazität wir erweitert haben. Auch das Freiburger Kornhaus wurde dieses Jahr fertig saniert und damit ein Wunsch vieler Freiburger umgesetzt. Dabei ist es uns gelungen, historische Bausubstanz mit modernen Elementen zu vereinen und so eine Symbiose zwischen Alt und Neu zu schaffen – ein Meisterstück aller am Bau Beteiligten. Die vielen Besucher zum Tag des offenen Denkmals im September konnten sich davon überzeugen.

Auch für das kommende Jahr haben wir uns wieder viel vorgenommen. Der Startschuss für den Neubau der Agricola-Schule fällt, eine neue Kindertagesstätte wird errichtet und wir werden den Straßenbau weiter vorantreiben. Wir werden jedoch nicht nur im Baubereich tätig werden, sondern auch die Sicherheit in unserer Stadt erhöhen, indem wir im kommenden Jahr den städtischen Sicherheitsdienst in Dienst stellen. Zuvor begehen wir jedoch erst einmal die Weihnachtsfeiertage.

Ich wünsche allen Freiburgern ein friedliches und gesegnetes Weihnachtsfest und grüße Sie mit einem herzlichen Freiburger Glück auf!

Ihr

Holger Reuter
Bürgermeister für Stadtentwicklung
und Bauwesen

Bürgerpreise für Wehrleiter und Künstler

Auszeichnung zum Neujahrsempfang am 8. Januar 2016

Die Preisträger des Freiburger Bürgerpreises 2015 stehen fest: Wehrleiter Gerd Bellmann und Künstler Volker Träger. Sie mit dieser Ehrung für hohes Engagement im Ehrenamt zu würdigen, votierte der Stadtrat auf seiner jüngsten Zusammenkunft. Die Preisträger waren auf einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse Kultur und Bildung und Soziales nominiert worden, wobei die Ausschüsse zuvor getrennt beraten hatten. Gerd Bellmann erhält den Bürgerpreis für sein langjähriges Engagement als Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr in Zug. Darüber hinaus ist er Vorsitzender des Zuger Brauchtumsvereins e. V. und bemüht sich seit Jahren um das kulturelle Leben in Zug.

„Er ist der ‚Motor‘, der diese Vereine antreibt und zusammenhält. Neben den bekannten Aufgaben und Einsätzen der Feuerwehr organisiert er Tage der offenen Tür und den Feuerwehrrball. Mit dem Brauchtums-

verein ist er verantwortlich für die Zuger Traditionen der alljährlichen Hochneujahrs- und Osterfeuer sowie weiterer Veranstaltungen. Besonders bei der 175-Jahr-Feier Zugs 2014 stellte Gerd Bellmann sein Organisations-talent und seinen unermüdlichen Willen unter Beweis und führte dieses Fest aufopferungsvoll mit zum Erfolg“, heißt es in der Vorschlagsbegründung.

Volker Träger wird für sein jahrzehntelanges Wirken in kulturellen und sozialen Bereichen der Stadt Freiberg mit dem Bürgerpreis ausgezeichnet. Am bekanntesten sollte sein Wandbild „Jugend lernt und forscht“ sein, das ursprünglich an der POS Lenin, später Rüleingymnasium, und heute an der Grundschule „Carl Böhme“ zu sehen ist.

Volker Träger betreut seit über 40 Jahren den Mal- und Zeichenzirkel sowie den Keramikzirkel der TU Bergakademie Freiberg. Er ist Gründungsmitglied des Künstlerkreises „Die

Kaue“ sowie künstlerischer Leiter des Freiburger Kunstvereins. Unzählige Ausstellungen hat er gestaltet, sowohl in Freiberg und Umgebung, wie auch in Freibergs Partnerstädten.

Sein soziales Engagement zeigt sich in der Begegnungs- und Beratungsstelle „InCa“ und bei den „Lernfüchsen“ der integrativen Kindertagesstätte „Sonnenblume“.

Der Freiburger Bürgerpreis wird seit 1992 jährlich vergeben, damit in diesem Jahr zum 24. Mal. Dotiert ist er mit je 500 Euro. Bisher ging er an 47 Personen, wobei er sechsmal an zwei Personen gemeinsam verliehen worden ist, sowie an vier Vereine. Erstmals war mit dem Bürgerpreis 2011 ein Verein ausgezeichnet worden.

Ausgezeichnet werden die Bürgerpreisträger 2015 zum Neujahrsempfang der Universitätsstadt Freiberg am Freitag, 8. Januar 2016, in der Konzert- und Tagungshalle Nikolaikirche.

Städtischer Streifendienst für eine sichere Stadt

Mehr Gemeindevollzugsbedienstete für Freiberg – Stadtrat stimmt Vorschlag der Verwaltung zu

Freiberg soll eine sichere Stadt bleiben. Das hat sich die Stadtverwaltung zur Aufgabe gemacht und stockt ihre Gemeindevollzugsbediensteten (GVD) auf: von bisher 6 auf 14. Ausgestattet unter anderem mit Diensthund, Pfefferspray, Schlagstock und Handschellen werden sie stets in Zwei-Mann-Streife ab kommendem Jahr rund um die Uhr an allen Tagen der Woche Dienst tun. Den Beschluss dafür fasste der Freiburger Stadtrat auf seiner jüngsten Sitzung Anfang des Monats nach langer Debatte mit großer Mehrheit.

„Nicht nur die Statistiken belegen es: Die Polizei kann bei der Vielzahl von Aufgaben nicht mehr leisten“, begründete Oberbürgermeister Sven Krüger zum Pressegespräch. „Das Sicherheitsempfin-

den unserer Bürger ist gestört. Hier müssen wir handeln!“ Brennpunkte seien u. a. der Albertpark und der Busbahnhof, aber auch die Parkhäuser oder der Park der Generationen. Ruhestörungen und Lärmbeschwerden nehmen ebenso zu, wie Diebstähle und Einbrüche.

„Übernehmen soll der neue städtische Streifendienst vorrangig die Kontrolle der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wobei sie auch polizeiliche Vollzugsaufgaben durchführen“, erklärt Bürgermeister Holger Reuter, in dessen Ressort das Ordnungsamt fällt. So können Bürger von ihnen befragt, vorgeladen und vernommen werden oder Identitäten festgestellt oder Platzverweise bzw. Aufenthaltsverbote ausgesprochen werden. Auch können die Mitarbei-

ter des Streifendienstes Gegenstände sicherstellen und beschlagnahmen oder einen auf frischer Tat gestellten Straftäter festhalten, bis die Polizei eintrifft.

Für alle diese Aufgaben werden sie regelmäßig geschult, sowohl auf rechtllichem Gebiet, wie auch in Selbstverteidigung, Hundeführung sowie Strategie und Taktik. „Ganz wichtig ist uns dabei aber jeder Zeit die enge Zusammenarbeit mit der Polizei“, macht Reuter deutlich. Denn der städtische Streifendienst könne weder die Polizei ersetzen noch deren Aufgaben übernehmen. „Wir erhoffen uns mit dem Streifendienst, dass sich die Bürger durch die stetige Präsenz wieder sicherer fühlen und Ruhestörungen sowie Vandalismus deutlich abnehmen.“

Geburten im Oktober

Der Oberbürgermeister heißt aufs Herzlichste willkommen

34 Geburten kleiner Freiburger gab es im Oktober, informiert das Standesamt. Insgesamt haben 21 Mädchen und 13 Jungen das Licht der Welt erblickt.

Allen kleinen Neufreibern ein herzliches Willkommen!
 Maya, Pepper Lou, Annika, Emilia, Amilia Fiona, Jasmin, Greta Anneliese, Maja Lina, Cornelia, Emelie Virginie, Sophie, Lucy Melina, Finja Lotte, Helena, Bella, Stella,

Annea, Pauline, Frida, Alyssa, Emili

Luca Michael, Egon, Ludwig Alfred, Mathias, Nikolas, Emil, Florian, Julius Heinz, Jonathan Aaron, Sam-Louis, Marius, Aron, Jayden Joel

**Die Geburten werden stets erst nach Ablauf des Geburtsmonats - also frühestens im Folgemonat - veröffentlicht.*

Übermittlungssperre zur Weitergabe von Daten

Jeder Bürger hat das Recht, gegen die Weitergabe seiner Daten bei Alters- und Ehejubiläen zu widersprechen.

Dieser Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Der notwendige Antrag dafür sowie für weitere Übermittlungssperren ist im Bürgerhaus erhältlich und unter www.freiberg.de zu finden.

Mit diesem Sperrvermerk versehene Namen werden dann auch nicht mehr in der Aufstellung der Jubilare im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Jubilare im Dezember

Der Oberbürgermeister gratuliert auf das Herzlichste

den 70-Jährigen

- Irene Lahl
- Marion Wischnat
- Steffi Richter
- Bernhard Floren
- Veronika Petzold
- Christine Wagner
- Monika Hentschel
- Dagmar Borrmann
- Peter Hummitzsch
- Dieter Hietzke
- Renate Bär
- Uwe Franke
- Christine Krafzyk
- Christine Günther
- Peter Taffelt
- Ingeborg Sarodnik
- Horst Zimmermann
- Heike Kluge
- Henry Thiele
- Monika Ittner
- Gisela Möldner
- Roswitha Meyer

den 75-Jährigen

- Elisabeth Haag
- Dieter Heinze
- Gunda Petraus
- Josef Sykora
- Norbert Grond
- Sabine Döring
- Erika Houschka
- Horst Müller
- Hannelore Göhler
- Lothar Hofmann

- Dietrich Liebscher
- Regina Stiehl
- Tannried Alich
- Marlit Wemme
- Elli Dittrich
- Dr. Hans-Günter Gröger
- Siegmar Tienelt
- Peter Haupt
- Manfred Klemm
- Peter Schubert
- Dr. Hanspeter Heegn
- Gerda Rehwagen
- Erika Göbel
- Dr. Friedrich Häfner
- Eva Heber
- Monika Uhlig
- Helga Reichelt
- Helga Hellinger
- Dr. Norbert Landeck
- Hannelore Zumpe
- Dr. Sigrud Horn-Kreußler

den 80-Jährigen

- Rosemarie Kulke
- Katharina Rummel
- Helmut Swoboda
- Irmgard Bauer
- Dr. Wolfgang Ulbricht
- Brigitte Kirstein
- Bärbel Gustmann
- Christa Hille
- Karl-Heinz Thiel
- Karlheinz Seifert
- Ursula Brockhammer
- Christa Klapper

- Ursula Arzt
- Erika Etourno
- Dr. Ingeborg Müller
- Helga Bohm
- Edelgard Flemming
- Paul Koch
- Elisabeth Surek
- Egon Thürmer
- Karlheinz Tenne
- Ursula Schmieder
- Gisela Richter
- Christfriede Hahn
- Armin Hensel
- Erika Reißig
- Ilse Franz
- Dieter Schramm
- Dr. Hansjoachim Stechemesser
- Rudolf Weigelt
- Wolfgang Ebert
- Roland Miesel

den 85-Jährigen

- Gotthard Dunger
- Ursula Weißpflog
- Rolf Hegewald
- Jutta Fischer
- Lydia Plank
- Erika Lange
- Erwin Neumann
- Günter Liebscher
- Ruth Ludwig
- Karlheinz Buchert
- Adalbert Erthner
- Manfred Korb

- Christa Urberg
- Ingrid Wagner

den 90-Jährigen

- Christa Schreiber
- Helga Rothe
- Reinhilde Wegbrod
- Ursula Wagenmann
- Elisabeth Wagner

den 95-Jährigen

- Erich Göpfert (95)
- Gottfried Richter (95)

... sowie den Ehejubilaren

Goldene Hochzeit

- Monika und Rolf Lohse
- Gisela und Fritz Wetzka
- Gisela und Dr. Herbert Wendler
- Stefanie und Klaus Lux
- Theresia und Dr. Lothar Simon
- Almut und Frank Bartel

Diamantene Hochzeit

- Marianne und Karl-Heinz Schubert
- Raissa und Heinrich Meling
- Christa und Heinz Uhlemann
- Eva und Karlheinz Hachenberger
- Christine und Hubert Keil
- Lieselotte und Rudolf Zaharanski
- Suse und Rudi Bieneck
- Lotte und Lothar Henkel

Eiserne Hochzeit

- Annelies und Joachim Gietzelt
- Christa und Rolf Börner
- Helga und Karlheinz Reichardt

Öffnungszeiten über den Jahreswechsel

Sonderöffnungszeiten für Pass- und Meldebehörde, Standesamt, Bibliothek und Tourist-Info

In der **Stadtverwaltung Freiberg** sowie den Eigenbetrieben **Gebäude- und Flächenmanagement (GFM)** und **Freiberger Abwasser-versorgung (FAB)** findet über den Jahreswechsel kein Dienstbetrieb statt. Alle drei Einrichtungen bleiben ab 28. Dezember geschlossen. Ab Montag, 4. Januar 2016, nehmen sie ihren Betrieb zu den bekannten Öffnungszeiten wieder auf.

Bei Havarien ist bei der FAB der Bereitschaftsdienst rund um die Uhr unter der Freiburger Rufnummer 26 580 erreichbar.

Ausgenommen von der Schließung sind die Pass- und Meldebehörde und das Standesamt: Die **Pass- und Meldebehörde** im Bürgerhaus (Obermarkt 21) und das **Standesamt** haben

geöffnet am Dienstag, 29. Dezember, von 9 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 18 Uhr.

Auch die **Stadtbibliothek** im Kornhaus erwartet zwischen den Feiertagen ihre Nutzer: am Montag, 28. Dezember, von 10 bis 18 Uhr und am Dienstag, 29. Dezember, von 10 bis 19 Uhr.

In der ersten Januarwoche bleibt die Stadtbibliothek aus organisatorischen Gründen geschlossen. Ab 11. Januar nimmt sie den gewohnten Dienstbetrieb wieder auf.

Die **Tourist-Info** hat zwischen den Feiertagen geöffnet: von Montag, 28. Dezember, bis Mittwoch, 30. Dezember, jeweils von 10 bis 16 Uhr. Im neuen Jahr öffnet sie nach zwei Tagen Inventur ab Mittwoch, 6. Januar.

Reisdokumente rechtzeitig beantragen

Wer über die Weihnachtsfeiertage bzw. den Jahreswechsel eine Reise geplant hat, sollte seine Reisedokumente rechtzeitig auf ihre Gültigkeit prüfen, darauf weist die Pass- und Meldebehörde hin. Bis das neue Dokument zum Abholen in Freiberg vorliegt, muss mit etwa zwei Wochen gerechnet werden.

Welche Unterlagen zum Beantragen benötigt werden, ist unter www.freiberg.de zu finden oder über die Rufnummer 273 161 zu erfahren.

Kurz notiert

OB-Stellvertreterwahl rechtmäßig

Die Wahl des Oberbürgermeister-Stellvertreters ist rechtmäßig. Das hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen mit Schreiben vom 22. Oktober bestätigt: Das Verfahren zur Wahl sei „rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden.“

Ein Stadtratmitglied hatte den Ablauf der Stellvertreterwahl zur Stadtratsitzung am 8. Oktober beanstandet, da auf dem Stimmzettel nur ein Wahlvorschlag gestanden hatte. Daraufhin prüfte die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen das Wahlverfahren.

Wie das Verfahren in einem solchen Fall abläuft, regelt die seit 1993 gültige Geschäftsordnung des Freiburger Stadtrates, die sich an der Mustergeschäftsordnung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages orientiert. Seitdem wurde sie stets so angewandt. Um künftig erneute Unstimmigkeiten beim Abstimmungsprozedere zu vermeiden, plant die Stadtverwaltung Freiberg die Geschäftsordnung zu präzisieren.

Pumpwerk Rosine in Betrieb genommen

Das neue Schmutzwasserpumpwerk Rosine ist am 11. November nach rund sechs Monaten Bauzeit in Betrieb genommen worden. Es löst die bestehende Kläranlage an gleicher Stelle ab. Das Schmutzwasser wird fortan über eine 1.900 m lange Druckleitung in das Kanalnetz der Stadt Freiberg im Bereich Pappelallee gefördert und der Zentralkläranlage Freiberg zur Reinigung zugeführt. Die Druckleitung wurde überwiegend im Horizontalspülbohrverfahren im Zeitraum April - September 2015 hergestellt. Eine Besonderheit ist das pneumatische Förderprinzip des neuen Pumpwerkes: Mit Druckluft wird die enorme Förderhöhe von über 60 Metern ohne Probleme überwunden. Neben der Förderung sorgt die Druckluft dafür, das Faulprozesse im Schmutzwasser unterbunden und daraus resultierende Geruchsbelästigungen verhindert werden. Bis Ende November werden die Restarbeiten abgeschlossen. Dazu gehören der Abbruch des alten Betriebsgebäudes sowie die Gestaltung der Außenanlagen.

Grünes Licht vom TÜV für neuen Spielplatz

Spielplatz im Ludwig-Renn-Park neu ausgestattet

Ein trauriges Bild gab der Spielplatz im Ludwig-Renn-Park noch im Sommer ab: Defekte und durch den TÜV gefallene Spielgeräte hatten Tiefbauamtsmitarbeiter entfernen müssen, damit den Kindern nichts passiert. Und genau diese Mitarbeiter des Bauhofes waren es auch, die den Spielplatz neu her- und eingerichtet haben. Am 12. November wurde er vom TÜV abgenommen und kann damit von den Kindern in Besitz genommen werden.

„Er ist jetzt mit Spielgeräten vor allem für kleinere Kinder ausgestattet“, informiert Tiefbauamtsleiter Tom Kunze. So sei die neue Rutsche „Grashüpfer“ nicht mehr so steil wie ihr Vorgänger. Neben dem Sandkasten, der Sitzgruppe und dem Spielhäuschen sind außerdem eine Schaukel „Gänseblümchen“ dazu gekommen und zwei Federwippen – eine mit einem Goldfisch, die andere mit einem Hund. Für die etwas Größeren gibt es zudem zwei Stelen für Slackline, eine Trendsportart ähnlich dem Seiltanzen, bei der auf einem Schlauch- oder Gurtband balanciert wird.

„Dieser Spielplatz wird ganz sicher gut angenommen. Er hat nicht nur schöne Spielgeräte, sondern auch die Lage ist wunderbar – mitten im Grünen und abseits der Straße“, meint Oberbürgermeister Sven Krüger, der sich den Spielplatz vor der Freigabe mit Tiefbauarbeitern angesehen hat.



Hier flattert noch das Absperrband um den neuen Spielplatz im Ludwig-Renn-Park – wo Bauhofmitarbeiter Uwe Kemper (M.) vor der TÜV-Abnahme Oberbürgermeister Sven Krüger (l.) und Tiefbauamtsleiter Tom Kunze die neuen Geräte zeigt. Vor allem für die Kleineren ist dieser Spielplatz jetzt ausgestattet.

Foto: PS

Die Gesamtkosten für die neuen Spielgeräte und deren Fundamente mit neuem Fallschutz- und Spielsand liegen bei etwa 12.000 Euro.

Insgesamt bietet die Stadt Freiberg ihrem

Nachwuchs 18 kleinere und größere Spielplätze an. Erst im Frühjahr dieses Jahres war der für rund 400.000 Euro komplett überholte Spielplatz im Albertpark übergeben worden.

Bis 16 weiterhin freier Eintritt ins Museum

Stadt- und Bergbaumuseum: Stadtrat beschließt neue Benutzungs- und Entgeltordnung

Das Stadt- und Bergbaumuseum Freiberg erhält zum 1. Januar 2016 eine aktualisierte Benutzungs- und Entgeltordnung. Den entsprechenden Beschluss fasste der Freiburger Stadtrat auf seiner jüngsten Sitzung am 5. November einstimmig.

Damit wird vor allem das Entgeltverzeichnis an die neuen Gegebenheiten, insbesondere an die baulichen Veränderungen des Museums, angepasst. Die Tageskarte für Erwachsene erhöht sich von drei auf fünf Euro. Verglichen mit anderen touristischen Einrichtungen der Stadt liegt das Stadt- und Bergbaumuseum damit im Mittelfeld: Eine Tageskarte für den Freiburger Dom kostet Erwachsene beispielsweise fünf, für die terra mineralia sind acht Euro zu bezahlen. Die ermäßigte Tageskarte fürs Museum kostet

künftig einen Euro mehr und erhöht sich somit auf 2,50 Euro. Kinder, Schüler und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr haben weiterhin freien Eintritt.

„Mit der überarbeiteten Benutzungs- und Entgeltordnung sind wir einen weiteren wichtigen, und vor allem notwendigen, Schritt gegangen, um die Weichen für die Zukunft des Museums zu stellen“, betont Oberbürgermeister Sven Krüger. „Das Museum ist uns wichtig“, stellt er weiterhin klar. Dennoch dürfe nicht vergessen werden, dass die zu erwartenden Einnahmen nur etwa 20 Prozent der Ausgaben decken würden. „Das Museum kostet uns jährlich rund 840.000 Euro.“

Die neu gefasste Benutzungs- und Entgeltordnung berücksichtigt damit einerseits

die veränderten Anforderungen und Wünsche, die an das Museum gerichtet sind. Dazu zählt zum Beispiel die steigende Nachfrage nach vielfältigen museumspädagogischen Angeboten. Andererseits schlagen sich in den überarbeiteten Entgelten vor allem die baulichen Veränderungen an der städtischen Einrichtung nieder. Denn seit den umfangreichen Baumaßnahmen präsentiert sich das Museum nun noch besucherfreundlicher: Es ist mit einem Fahrstuhl ausgestattet und somit barrierefrei zugänglich. Des Weiteren ist u.a. der Brandschutz auf dem neusten Stand und es gibt einen zweiten Rettungsweg.

Januar 2016 soll dann auch das vorhandene Museumskonzept im Kulturausschuss präsentiert und diskutiert werden.

Einladung
zum
Tag der offenen Tür im Zuger Gemeinschaftszentrum
Offizielle Einweihung des neuen Gemeinschaftsraumes | Kaffee & hausgemachter Kuchen | Vorstellen der Räume des Ortschaftsrates | Kennenlernen des Jugendclubs | Deftiges vom Grill und Glühwein im Jugendclub | Einblicke in die Bücherei
am 12.12.2015 von 14 - 18 Uhr

Stellenausschreibung

Bei der Universitätsstadt Freiberg ist zum 01.04.2016 die Stelle der/ des

Beigeordneten

zu besetzen.

Die Universitätsstadt Freiberg – mit über 40.000 Einwohnern – ist ein familienfreundlicher, aufstrebender Wissenschafts- und Industriestandort im Herzen Sachsens. Jahrhundertlang Traditionen im Bergbau und Hüttenwesen, in Wissenschaft, Bildung und Kultur sowie moderne Industrieansiedlungen und innovative Technologien haben Freiberg über die Grenzen Sachsens hinaus bekannt gemacht.

Dem Geschäftskreis der/ des Beigeordneten für Stadtentwicklung und Bauwesen sind folgende Aufgaben zugeordnet:

- Aufgaben der Stadtentwicklung
- Aufgaben des kommunalen Hochbaus und der Liegenschaftsverwaltung
- Aufgaben des kommunalen Tief- und Straßenbaus
- Aufgaben der Unteren Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde
- Aufgaben des Ordnungswesens
- Aufgaben des Freiburger Abwasserbetriebes sowie
- Aufgaben des Gebäude- und Flächenmanagements.

Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Universitätsstadt Freiberg hat einen Beigeordneten. Dieser wird durch den Stadtrat gewählt und für eine Amtszeit von 7 Jahren zum Beamten auf Zeit bestellt. Die Besoldung richtet sich nach dem Sächsischen Besoldungsgesetz.

Wir suchen eine engagierte, kreative und entscheidungsfreudige Führungskraft, die kooperativ mit dem Stadtrat, dessen Ausschüssen, dem Oberbürgermeister und der Verwaltung zusammenarbeitet. Vorausgesetzt werden ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft sowie fundierte, durch eine einschlägige abgeschlossene Hoch- oder Fachhochschulbildung und langjährige Erfahrungen nachgewiesene Kenntnisse im Geschäftskreis. Eine mehrjährige Berufserfahrung in vergleichbaren Führungspositionen, vorzugsweise im öffentlichen Dienst, ist erforderlich. Darüber hinaus wird von der Stelleninhaberin/ dem Stelleninhaber erwartet, dass sie/ er den Wohnsitz in Freiberg nimmt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Es wird im Übrigen darüber informiert, dass sich der derzeitige Amtsinhaber erneut bewirbt.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen, aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum **18.12.2015** an

Der Oberbürgermeister der Stadt Freiberg

-persönlich-

Obermarkt 24

09599 Freiberg.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Für Fragen steht Ihnen der Oberbürgermeister der Stadt Freiberg, Herr Krüger, Telefon-Nr. 03731/273 100, gern zur Verfügung.



Stellenausschreibung

Die Stadt Freiberg sucht im Ordnungsamt, Sachgebiet Ordnungswidrigkeiten und Gewerbe, zum nächstmöglichen Zeitpunkt 8 Mitarbeiter(innen) als

Gemeindlicher Vollzugsdienst.

Die Stelleninhaber(innen) werden zu Kontrollen sowie zur Ermittlungs-, Vollstreckungs- und Vollzugstätigkeit im Stadtgebiet Freiberg eingesetzt.

Ihre Aufgaben und Befugnisse umfassen im Wesentlichen:

- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung / Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der Einleitung von Sofortmaßnahmen bei Gefahr im Verzug,
- Ermittlungen zu Sachverhalten,
- Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen,
- Ermittlungs-, Kontroll- und Vollzugstätigkeit hinsichtlich u. a. Polizeiverordnung, Gewerberecht,
- Wahrnehmung von Aufgaben des Gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD).

Die Arbeitszeiten sind entsprechend eines Dienstplanes gestaltet und wechseln zwischen einer Tagschicht von 14.00 – 22.30 Uhr und einer Nachtschicht von 22.00 – 06.30 Uhr. Erforderliche Schulungen sowie Dienstbekleidung und Ausrüstung werden durch die Arbeitgeberin bereitgestellt.

Wir suchen Persönlichkeiten mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, vorzugsweise als Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbarer Ausbildung, die Sprachkenntnisse (z. B. Englisch als Umgangssprache) mitbringen und darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Führerschein mindestens der Klasse B (Fahrzeuge bis 3,5 t),
- körperliche Eignung (wird im Auswahlverfahren geprüft),
- Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ohne Eintragungen.

Erfahrungen im Umgang mit Hunden (z. B. als Diensthundeführer) sind vorteilhaft. Bewerbungen von Bundeswehrabgängern sind erwünscht.

Wenn Sie leistungsbereit sind, selbständig und zuverlässig arbeiten, physisch und psychisch belastbar sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Darüber hinaus setzen wir sachliches, besonnenes und bürgerfreundliches Auftreten als selbstverständlich voraus. Die Stellen sind unbefristet zu besetzen. Sie umfassen jeweils 40 Stunden wöchentlich und sind vorbehaltlich einer endgültigen Bewertung in der Entgeltgruppe E 8 TVöD-VKA eingeordnet.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum **15.12.2015** an die

Stadtverwaltung Freiberg,

Hauptamt, Sachgebiet Personalwesen,

Obermarkt 24,

09599 Freiberg.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Franz unter Telefon-Nr. 03731/273 143 gern zur Verfügung.



Sitzungskalender I/2016 (Legislaturperiode 2014 – 2019)

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Information			25./28. Ostern		01. Tag der Arbeit 05. Himmelfahrt 16. Pfingstmontag		Sommerpause vom 18.07.-05.08.
Stadtrat	07.	04.	03.	07.	03. (Die.)	02.	07.
Ältestenrat	21.	18.	24.	28.	19.	23.	
Bau- und Betriebsausschuss	21.	18.	24.	28.	19.	23.	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	25.	22.	29. (Die.)	25.	23.	27.	
Ausschuss für Haushalt u. strat. Finanzp.	11.	08.	14.	11.	09.	13.	
Kulturausschuss	14.	11.	10.	14.	12.	09.	
Bildungs- und Sozialausschuss	18.	15.	14.	18.	17. (Die.)	20.	
Sportbeirat	--	23.	--	--	24.	--	
Senioren- u. Behindertenbeirat	12.	--	--	12.	--	--	
Kinderparlament	21.						
Ortschaftsrat Zug	13.	10.	09.	13.	11.	08.	
Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf	20.	17.	16.	20.	18.	15.	

Die Stadtratssitzungen beginnen 16.00 Uhr, der Ältestenrat 17.00 Uhr. Die Sitzungen der Ortschaftsräte beginnen 19.00 Uhr. Alle übrigen Sitzungen beginnen in der Regel 18.00 Uhr, hierzu erfolgen separate Einladungen.

Termine der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte

Stadtrat (Wahlperiode 2014 - 2019)

15. Sitzung am Donnerstag, 03.12.2015, um 16.00 Uhr
im Ratssaal, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. **Information** durch den Oberbürgermeister, u. a. turnusmäßiger Bericht des Geschäftsführers der Stadtwerke Freiberg AG und deren Tochterunternehmen (gemäß § 98 SächsGemO)
- 02. **Fragestunde** für Stadträte
- 03. **Beschluss** der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Freiberg
- 04. **Baubeschluss** zur Umgestaltung/Sanierung des Sportplatzes in Freiberg, Stadtteil Zug

- 05. **Beschluss** zur Petition „Notwendige Maßnahmen in Verbindung mit dem Wohnzelt für die Erstaufnahme von Asylbewerbern“
- 06. Änderung zum Mittelfristigen Investitionsprogramm 2015 – 2019 (**Beschluss**)
- 07. **Beschluss** zur Satzung zur Vergabe des Freiburger Jugendpreises
- 08. **Beschluss** zur 5. Änderung der Satzung zur Vergabe des Freiburger Sanierungspreises vom 09.04.1999 – 5. Änderungssatzung
- 09. **Beschluss** der Satzung zur Vergabe des Architekturpreises der Stadt Freiberg
- 10. **Beschluss** über die Änderung des

- Bebauungsplanes Nr. 006-2 „Wohnpark Friedeburg“
 - 11. **Beschluss** zur Fortführung des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens sowie zum Ordnungsgeldverfahren gegenüber einer Stadträtin
 - 12. Sonstiges
- Sven Krüger
Oberbürgermeister und
Vorsitzender des Stadtrates

Auf einen Blick: Sitzungstermine im Dezember

Stadtrat	3. Dezember
Ausschuss für Haushalt u. strat. Finanzp.	7. Dezember
Senioren- u. Behindertenbeirat	8. Dezember
Ortschaftsrat Zug	9. Dezember
Kulturausschuss	10. Dezember
Bildungs- u. Sozialausschuss	14. Dezember
Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf	16. Dezember
Ältestenrat	17. Dezember
Bau- und Betriebsausschuss	17. Dezember
Verwaltungs- und Finanzausschuss	21. Dezember
Sportbeirat	-
Kinderparlament	-

Die Stadtratssitzung beginnt 16 Uhr, die Sitzungen der Ortschaftsräte 19 Uhr. Alle übrigen Sitzungen beginnen in der Regel 18 Uhr. Nicht alle Sitzungen sind öffentlich. Beachten Sie dazu die nebenstehenden Tagesordnungen.

Tipps und Termine

Bibliothek: Veranstaltungen im Dezember

3. Dezember,
19.30 Uhr: Lesung „Das Weihnachtsmarktwunder“ mit Ralf Günther
Ein historisches Weihnachtsmärchen aus dem Erzgebirge und dem alten Dresden
5. Dezember
Von 9.30 bis 12.30 Uhr: Advent in der Kinderbibliothek
Weihnachtsbasteln, Spiele und Rätsel, Kinderpunsch und selbstgebackener Kuchen
16 Uhr: Das Puppentheater Böhmel spielt „Das tapfere Schneiderlein“
Einlass: ab 15.30 Uhr, Eintritt: 2 Euro
Vorverkauf ab sofort in der Kinderbibliothek, telef. Vorbestellung möglich, Tel. 202 339

19 Uhr: Weihnachtsprogramm für Erwachsene „Wenn's draußen wieder schneit“ im Veranstaltungsraum der Stadtbibliothek
Heiteres und Besinnliches zur Vorweihnachtszeit lesen Angelika Leonhardt, Gudrun Hommel-Lückerath, Wolfgang Schütze und Hans Werner Thümmrich
30. Dezember,
15.30 bis 16.30 Uhr: Bilderbuchstunde mit Booksy
Booksy, der Bücherwurm, lädt zur Bilderbuchstunde. Diesmal gibt es eine lustige Geschichte zum Jahresende. Wer basteln möchte, wird gebeten, einen Euro mitzubringen.

Die hier abgedruckten Einladungen stehen unter Vorbehalt. Die geltenden Tagesordnungen der jeweiligen Gremien werden spätestens 6 Tage vor Sitzungstermin per Anschlag am Bürgerhaus (Obermarkt 21) ortsüblich bekannt gemacht. Ebenfalls zu finden sind sie unter www.freiberg.de und per Twitter zu empfangen.

Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf

15. Sitzung am Mittwoch, 16.12.2015, um 19.00 Uhr
in der Hofschänke, Walterstal 57, 09599 Freiberg

- Öffentlicher Teil:**
- 01. Eröffnung durch die Vorsitzende des Ortschaftsrates
 - 02. Bürgerfragestunde
 - 03. offene Protokollpunkte des Jahres
 - 04. Sonstiges
- Anett Baselt
Ortsvorsteherin

Ausstellung zur Städtepartnerschaft

Eine Ausstellung anlässlich der 25-jährigen Städtepartnerschaft zwischen Freiberg und Darmstadt wird seit dem 24. November im Freiburger Rathaus (Ratsfoyer und -diele), Obermarkt 24, vom Freundeskreis Darmstadt-Freiberg präsentiert.
Sie gibt einen Abriss vom Anfang der Städtepartnerschaft über partnerschaftliche Aktivitäten zwischen Vereinen, Schulen und anderen Einrichtungen bis zur heutigen Zeit. Die dort ausgestellten Fotos stammen vorwiegend von den Freiburger Fotofreunden; die Zeitungsartikel aus dem Darmstädter Echo

und der Freien Presse wiederum aus dem Archiv von Dieter Körner aus Darmstadt. Körner wurde erst im Juni 2015 für seinen engagierten und aktiven Einsatz für die Städtepartnerschaft mit Freiberg mit einem Eintrag ins Silberne Buch der Stadt geehrt. Die Ausstellung ist zu den regulären Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bis zum 30. Dezember zu sehen:
Montags von 8 bis 12 Uhr, dienstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, donnerstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr sowie freitags von 9 bis 12 Uhr.

Bau- und Betriebsausschuss

15. Sitzung am Donnerstag, 17.12.2015, um 18.00 Uhr
im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

- Öffentlicher Teil:**
- 01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister
 - 02. **Baubeschluss** für die Erneuerung der Mischwasserkanalisation in den Straßen An der Nikolaikirche, Buttermarktgasse und Theatergasse
 - 03. **Beschluss** zur Bezuschussung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaß-
 - nahme Pfarrgasse 37
 - 04. **Beschluss** zur Bezuschussung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme Burgstraße 38
 - 05. Sonstiges
- Sven Krüger
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Bau- und Betriebsausschusses

Impressum

Herausgeber:
Universitätsstadt Freiberg
Oberbürgermeister
Sven Krüger
Obermarkt 24,
09599 Freiberg
Redaktion und Amtlicher Teil:
Katharina Wegelt,
Pressesprecherin
der Stadt Freiberg V.i.S.d.P.
Lisanne Matthiesen
Mitarbeiterin der Pressestelle
der Stadt Freiberg
Telefon: 03731/ 273 104
Fax: 03731/ 273 73 104

E-Mail:
pressestelle@freiberg.de

Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.
Satz: satzpunkt HÖNIG,
Nonnengasse 31a,
09599 Freiberg
Druck: Dresdner Verlagshaus Technik GmbH, Meinholdstraße 2, 01129 Dresden
Vertrieb: VBS Logistik GmbH, Carolastr. 2, 09111 Chemnitz

Auflagenhöhe: 25.000
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Stadt Freiberg und der Stadtteile.
Alle Rechte beim Herausgeber.



Verwaltungs- und Finanzausschuss

15. Sitzung am Montag, 21.12.2015, um 18.00 Uhr
im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

- Öffentlicher Teil:**
- 01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister
 - 02. Sonstiges
- Sven Krüger
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Beschlüsse

Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2015

Beschluss-Nr. 1-14/2015:

Der Stadtrat stellt das Ausscheiden von Frau Susan Täuber aus dem Stadtrat zum 05.11.2015 fest.

Ja-Stimmen: 28, einstimmig

Beschluss-Nr. 2-14/2015:

Der Stadtrat beschließt, dass für die aus dem Stadtrat ausgeschiedene Stadträtin Frau Susan Täuber Herr Tino Felgner in den Stadtrat nachrückt.

Ja-Stimmen: 26, Nein-Stimmen: 2, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 5-14/2015:

Auf Grund von § 91 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO in Verbindung mit § 16 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) beschließt der Stadtrat der Stadt Freiberg den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016 in der folgenden Fassung

1. Der Wirtschaftsplan 2016 wird festgesetzt:

Im Erfolgsplan mit

- einem Gesamtertrag von 9.207.000,00 €,
- einem Gesamtaufwand von 8.480.000,00 €,
- einem Jahresergebnis von + 727.000,00 €,

im Liquiditätsplan mit

- Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit 2.553.000,00 €,
- Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit - 3.137.000,00 €,
- Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit 738.000,00 €,
- Finanzmittelbestand am Ende der Periode 2.650.000,00 €.

2. Der Stellenplan wird in der Fassung des Teiles G der Anlage festgesetzt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf: 1.696.000,00 €.

4. Der Gesamtbetrag der Kredite (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf: 1.686.000,00 €.

Ja-Stimmen: 30, einstimmig

Beschluss-Nr. 6-14/2015:

Der Stadtrat stellt die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg zum 01.01.2014 gemäß Anlage mit einer Bilanzsumme von 0,00 Euro fest.

Ja-Stimmen: 29, einstimmig

Beschluss-Nr. 7-14/2015:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt den Vertrag zur 1. Änderung des Treuhändervertrages über die Durchführung Städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen vom 22.08.1991 (1.Treuhänderänderungsvertrag).

Ja-Stimmen: 29, einstimmig

Beschluss-Nr. 8-14/2015:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt folgende Benutzungs- und Entgeltordnung des Stadt- und Bergbaumuseums Freiberg (SBM):

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadt- und Bergbaumuseum der Universitätsstadt Freiberg

Ja-Stimmen: 26, einstimmig

(Wird im nächsten Amtsblatt abgedruckt)

Beschluss-Nr. 9-14/2015:

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:

Baumschutzsatzung der Stadt Freiberg zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken vom ...

Ja-Stimmen: 24, Nein-Stimmen: 2, Enthaltung: 1, mehrheitlich

(abgedruckt auf den Seiten 7 bis 9)

Beschluss-Nr. 10-14/2015:

Der Stadtrat beschließt die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2020

Ja-Stimmen: 22, Nein-Stimme: 1, Enthaltung: 6, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 11-14/2015:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Freiberg zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Freiberg über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 02.06.2006

(3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung): Satzung der Stadt Freiberg zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Freiberg über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 02.06.2006 (3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung) vom

Ja-Stimmen: 22, Nein-Stimme: 1, Enthaltung: 6, mehrheitlich

(Wird im nächsten Amtsblatt abgedruckt)

Beschluss-Nr. 12-14/2015:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Freiberg zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Freiberg über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) vom 02.06.2006 (3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung)

Satzung der Stadt Freiberg zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Freiberg über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) vom 02.06.2006 (3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung) vom

Ja-Stimmen: 23, Nein-Stimmen: 2, Enthaltung: 3, mehrheitlich

(Wird im nächsten Amtsblatt abgedruckt)

Beschluss-Nr. 13-14/2015:

Der Stadtrat beschließt, dass jede hauptamtliche Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr Freiberg im Rahmen einer Dienstvereinbarung eine außertarifliche Zulage in Höhe von 40 EUR brutto je Dienstschicht gezahlt wird. Die Gewährung dieser Zulage erfolgt rückwirkend zum 01.01.2014.

Ja-Stimmen: 28, einstimmig

Beschluss-Nr. 14-14/2015:

1. Der Stadtrat beschließt, dem Bereich Gemeindevollzugsdienst neben den bereits übertragenen und durch die gesetzlichen Grundlagen zugewiesenen Aufgaben folgende Aufgaben zu übertragen:

- die Kontrolle der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet durch regelmäßige Bestreifung,
- die Durchführung von polizeilichen Vollzugsaufgaben,
- die Durchführung von Kontrollen und
- die Einleitung von Sofortmaßnahmen bei Gefahr im Verzug.

2. Der Stadtrat beschließt, den Bereich Gemeindevollzugsdienst mit der zur Erfüllung der unter Nr. 1 benannten Aufgaben notwendigen Ausrüstung auszustatten.

3. Der Stadtrat beschließt, den Stellenplan im Bereich Gemeindevollzugsdienst von bisher 5,4 VZÄ um 8,6 VZÄ auf 14 VZÄ sowie um 1 VZÄ SB Verkehrsordnungswidrigkeiten aufzustocken. Sofern es zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft ab 2016 erforderlich ist, können gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 4 SächsGemO bereits im Haushaltsjahr 2015 Einstellungen erfolgen.

4. Der Stadtrat beschließt, dass die Personal- und Ausstattungskosten für die Umsetzung dieser Aufgabe in den Haushaltsplan 2016 eingestellt werden. Der Stadtrat genehmigt der Verwaltung, vor in Inkrafttreten des Haushaltsplanes über diese Mittel zu verfügen.

5. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, zur Kompensation der entstehenden Kosten eine Beschlussvorlage zur Einführung der Zweitwohnsitzsteuer und zur Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes von 425% auf den Nivellierungshebesatz von 450% vorzubereiten.

Ja-Stimmen: 23, Nein-Stimme: 1, Enthaltungen: 3, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 15-14/2015:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg bestätigt die vom Oberbürgermeister der Stadt Freiberg – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Stadtrat der Stadt Freiberg – abgegebenen und aus der Anlage 1 ersichtlichen Erklärungen, nämlich der für die Stadt Freiberg als Gesellschafter der Städtischen Wohnungsgesellschaft Freiberg/Sa. mbH (SWG) in der Gesellschafterversammlung der SWG am 08.10.2015 erteilte Zustimmung zum Beschluss betreffend die Finanzierung der Rückkaufverpflichtungen der SWG hinsichtlich der bereits angebotenen Immobilien der BIL Leasing GmbH & Co Objekte Freiberg KG (Fonds II) sowie der noch anzudienenden Immobilien der BIL Leasing Fonds GmbH & Co. Altstadt-sanierung Freiberg KG (Fonds I).

Ja-Stimmen: 27, einstimmig

Beschluss-Nr. 16-14/2015:

Der Stadtrat stimmt der unbefristeten Niederschlagung von nicht beizutreibenden Forderungen aus Gewerbesteuer in Höhe von 176.397,00 EUR und Zinsen zur Gewerbesteuer in Höhe von 865,00 EUR zu (Kassenzeichen 02.05197.8 – Firma: Rechtsform GmbH).

Ja-Stimmen: 24, Nein-Stimme: 1, Enthaltungen: 2, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 17-14/2015:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt, dem Stadtratsmitglied Dr. Ulrike Neuhaus für die gröbliche Pflichtverletzung nach § 19 Abs. 1 SächsGemO und vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 19 Abs. 2 SächsGemO ein Ordnungsgeld in Höhe von 150,00 € aufzuerlegen und beauftragt den Oberbürgermeister mit der Vollziehung des Ordnungsgeldbeschlusses.

Ja-Stimmen: 21, Nein-Stimmen: 4, Enthaltung: 1, mehrheitlich

Beschluss-Nr. 18-14/2015:

1. Der Stadtrat hebt die Berufung der sachkundigen Einwohnerin Frau Anke Krause als Mitglied des Kulturausschusses mit sofortiger Wirkung auf.

2. Der Stadtrat beruft widerruflich mit sofortiger Wirkung als sachkundige Einwohnerin in den Kulturausschuss Frau Anna Reuter.

Ja-Stimmen: 25, einstimmig

Beschluss-Nr. 19-14/2015:

Bestätigung des Sitzungskalenders 1. Halbjahr 2016

Ja-Stimmen: 26, einstimmig

(abgedruckt auf Seite 4)

Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses vom 22.10.2015

Beschluss-Nr. 1/BBA:

1. Der Bau- und Betriebsausschuss der Stadt Freiberg erteilt gemäß § 10 der Hauptsatzung dem Antrag auf Vorbescheid Neubau eines Wohnhauses Moritzstraße 9 die Zustimmung aus bauplanungsrechtlicher Sicht gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Grundlage des § 34 BauGB.

2. Der Bau- und Betriebsausschuss stimmt einer Abweichung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung § 6 „Dächer“, Absatz 2 zu.

Ja-Stimmen: 10, Enthaltung: 1, mehrheitlich

Öffentliche Bekanntmachung

Baumschutzsatzung der Stadt Freiberg zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

Freiberg, 27.11.2015




Sven Krüger
Oberbürgermeister

Baumschutzsatzung der Stadt Freiberg zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken vom 06.11.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 19 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) sowie § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 05.11.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Freiberg mit seinen Stadtteilen.

(2) Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen,
4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume, Sträucher und Hecken (Gehölze) im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang ab einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter vom Erdboden aus. Bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Einzelstammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
2. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, wenn sie mit sich berührenden Kronen in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen zusammenstehen,
3. alle frei wachsenden Hecken mit einer Höhe von mindestens 5,00 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus sommer- und immergrünen Gehölzen ab einer Länge von 15,00 m,

4. Sträucher ab 5,00 m Höhe,
 5. Alleen, einseitige Baumreihen, Haine, Rondelle und andere architektonisch angelegte Gehölzanordnungen mit einer gestalterischen Zweckbestimmung, unabhängig von Art und Stammumfang,
 6. Gehölze in öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen, unabhängig von ihrer Größe,
 7. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
2. bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 2,00 m nach allen Seiten,
3. bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1,00 m nach allen Seiten,
4. bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1,00 m nach allen Seiten.

(4) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen),
 2. Pappeln (Arten und Sorten), Birken (Arten und Sorten), Weiden (Arten und Sorten) und abgestorbene Bäume (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 3. Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleen, einseitige Baumreihen sowie die Gehölzarten Gemeine Eibe und Weißtanne) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit diese nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 4. Obstbäume (ausgenommen sind die Arten Esskastanie und Vogelkirsche sowie Streuobstwiesen nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG, Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken,
 5. Bäume, Sträucher und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
 6. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen, sowie die Gehölze auf Friedhöfen,
 7. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
 8. Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG).
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als

weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.

(6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Schutz- und Pflegegrundsätze

(1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflanze (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflanze) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen-, Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

(2) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

§ 4 Verbotene Handlungen

Es ist verboten, die nach § 2 dieser Satzung geschützten Bäume, Sträucher und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihren typischen Erscheinungsformen wesentlich zu verändern.

Verboten ist insbesondere:

1. das Kappen von Bäumen,
2. Kronenschnitte an nach § 2 dieser Satzung geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern,
3. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
4. näher als 2,00 m vom Wurzelbereich nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
5. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich

nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,

6. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
7. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
8. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen.

§ 5 Ausnahmegenehmigung

(1) Die Stadt Freiberg kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:

1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) im (beplanten) als auch im (unbeplanten) Innenbereich erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre,
2. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,
3. von den geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, die keine unmittelbaren Gefahren i. S. d. Satzung gemäß § 7 Nr. 4 darstellen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
4. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolles Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
5. das geschützte Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

(2) Eine gesonderte Genehmigungspflicht bedarf es für Veränderungen des Erscheinungsbildes an Gehölzen in betroffenen Gartenkulturdenkmälern gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes nach § 8 und § 12 SächsDSchG.

(3) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiungen

(1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. → Seite 8

Öffentliche Bekanntmachung

Baumschutzsatzung der Stadt Freiberg zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken

→ Seite 7

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen:
 - a. zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, die Beseitigung abgestorbener Äste, Wundpflege, Beseitigung von Krankheitsherden,
 - b. zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
2. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes und andere vitalitätsverbessernde Maßnahmen,
3. den Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken zum Zwecke der natürlichen Verjüngung,
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadt Freiberg unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Stadt gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 8 bleibt unberührt.

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
 - a) entgegen § 4 oder
 - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
 - c) aufgrund einer Befreiung nach § 6 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
- (2) Die Anzahl und die Pflanzklasse der Ersatzpflanzung legt die Stadt Freiberg nach pflichtgemäßen Ermessen auf der Grundlage der als Anlage dieser Satzung beigefügten Tabelle "Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen" fest. Als gleichwertiger Ersatz kann auch auf dem Grundstück vorhandener noch nicht dieser Satzung unterliegender Jungbaumbestand anerkannt werden.
- (3) Die tabellarischen Richtwerte betreffen das Sortiment „Hochstämme“. Standortbedingt, gestalterisch oder durch die Lebensraumbedingungen begründet, kann im Wert der festgesetzten Hochstammpflanzung eine Ersatzpflanzung von weiteren Sortimenten (z. B. „Heister“, „Sträucher“, „Halbstämme“, „Stammbüsche“, „Solitär bäume“) erfolgen.
- (4) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (5) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht

an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.

- (6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für einen zu pflanzenden Baum oder Strauch zuzüglich 30 % Pflanzkostenpauschale des Nettopreises. Die Pflanzkostenpauschale dient der Sicherstellung aller Aufwendungen zum erfolgreichen Anwachsen. Die Zahlung ist an die Stadt Freiberg zu entrichten und wird zweckgebunden für Gehölzpflanzungen verwendet.
- (7) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.
- (8) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von 5 Jahren beseitigt werden, kann die Stadt den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (9) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 9 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 6 ist mindestens 1 Monat vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Stadt Freiberg zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Angaben über die auf dem Grundstück befindlichen nach § 2 geschützten Gehölze nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken zusätzlich nach Länge einzureichen.
- (2) Die Stadt Freiberg entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Stadt Freiberg vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.
- (3) Ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestattung (§ 19 Absatz 4 SächsNatSchG) erforderlich, entscheidet darüber die Untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Freiberg.
- (4) Die Stadt Freiberg hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu set-

zen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Stadt Freiberg entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(5) Für das Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 10 Verfahren bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde einzureichen. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.
- (3) Erforderliche Gehölzentnahmen aufgrund von Baumaßnahmen sind mindestens einen Monat vor der geplanten Baumaßnahme zu beantragen und in einem beigefügten Bestandsplan zu dokumentieren.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Freiberg sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr.1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres typischen Erscheinungsbildes führen können.
- Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 Nr. 1 Bäume kappt,
 2. entgegen § 4 Nr. 2 Kronenschnitte an nach § 2 dieser Satzung geschützten Gehölzen vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern,
 3. entgegen § 4 Nr. 3 den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wasser gebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 4. entgegen § 4 Nr. 4 näher als 2,00 m vom Wurzelbereich nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,

5. entgegen § 4 Nr. 5 im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,

6. entgegen § 4 Nr. 6 an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
7. entgegen § 4 Nr. 7 an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigt,
8. entgegen § 4 Nr. 8 die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere § 7 Nr. 4) berufen kann.

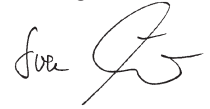
(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 4 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht nachkommt,
 3. auf der Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht durchführt,
 4. entgegen § 11 einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Freiberg den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 06.12.2001 außer Kraft.

Freiberg, den 06.11.2015





Sven Krüger
Oberbürgermeister

(zu § 8 Abs. 2)
– Richtwerte zur Festsetzung von Ersatzpflanzungen –
Tabelle A:

Pflanzklasse	Stammumfang in cm
A	Hochstamm 12 - 14
B	Hochstamm 14 - 16
C	Hochstamm 16 - 18
D	Hochstamm 18 - 20
E	Hochstamm 20 - 25

Öffentliche Bekanntmachung

Baumschutzsatzung der Stadt Freiberg zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken

→ Seite 8

Tabelle B:

Stammumfang in 1 m Höhe des zu entfernenden Gehölzes	100 bis 150 cm	150 bis 200 cm	über 200 cm
Anzahl und Pflanzklassen für die Ersatzpflanzung	4 x A oder 2 x B oder 1 x D	6 x B oder 2 x C oder 2 x D	4 x C oder 3 x D oder 2 x E

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Freiberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, den 06.11.2015




Sven Krüger
Oberbürgermeister

Städtischer Streifendienst ...

→ Seite 1

Um den Einsatz des Streifendienstes vorzubereiten, hat die Verwaltung Kontakt mit erprobten Kommunen aufgenommen. „Wir hatten intensive Arbeitsgespräche mit der Stadt Meerane, wo dieser städtische Streifendienst-Einsatz bereits seit mehr als zehn Jahren gute Erfolge bringt“, berichtet Reuter. Auch mit der Landeshauptstadt Dresden habe es dazu einen Austausch gegeben.

Den Gemeindevollzugsdienst zu erweitern, kostet die Stadt Freiberg rund 500.000 Euro jährlich. Diese Kosten sollen u. a. finanziert werden, indem eine Zweitwohnsitzsteuer sowie eine höhere Grundsteuer erhoben werden. Mit der neuen Grundsteuer kommen etwa 50 Cent pro Monat auf jeden Einwohner der Stadt an Ausgaben zu.

Die zu besetzenden Streifendienst-Stellen sind ausgeschrieben (siehe Seite 4).

Amtsblätter im ersten Halbjahr 2016

Das Amtsblatt der Stadt Freiberg erscheint im ersten Halbjahr 2016 wie folgt:

29. Januar, 26. Februar, 1. April, 29. April, 27. Mai und 1. Juli.

Die Erscheinungsdaten des Amtsblattes im zweiten Halbjahr 2016 werden nach dem Beschluss des Sitzungskalenders II/2016 im Juli 2016 veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung

Sachkundenachweis im Pflanzenschutz und aktuelle Fortbildung

Eine Person darf nur dann beruflich Pflanzenschutzmittel anwenden, über den Pflanzenschutz beraten oder Pflanzenschutzmittel vertreiben, wenn sie sachkundig ist.

Der Nachweis der Sachkunde im Pflanzenschutz erfolgt ab dem 27. November 2015 nur noch anhand der Sachkundenachweiskarte.

Beim Kauf eines Pflanzenschutzmittels, das nur für die berufliche Anwendung zugelassen ist, muss ebenfalls die Sachkundenachweiskarte vorgezeigt werden.

Keinen Sachkundenachweis benötigen Anwender im Haus- und Kleingartenbereich bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für nicht berufliche Anwender zugelassen sind.

Sachkundenachweiskarte beantragen

Die Sachkundenachweiskarte ist weiterhin beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zu beantragen.

Die Antragstellung sollte bevorzugt online erfolgen. Dem Antrag sind die Nachweise über den anerkannten Berufsabschluss bzw. das Zeugnis über die Sachkundeprüfung im pdf-Format beizufügen.

Weitere Hinweise sind im Internet abrufbar unter:

<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30333.htm>

Ansprechpartner: LfULG, Informations- und Servicestelle Rötha,

Johann-Sebastian-Bach-Platz 1,
04571 Rötha
Telefon: 034206 589-15, -51,
Telefax: 034206-589-60
E-Mail: pflanzenschutzsachkunde@smul.sachsen.de

Fortbildungspflicht

Sachkundige Personen sind verpflichtet jeweils innerhalb von Dreijahreszeiträumen an einer anerkannten Fortbildung teilzunehmen.

Für Sachkundige, die vor dem Inkrafttreten des Pflanzenschutzgesetzes am 14.02.2012 ihre Sachkunde erworben haben, läuft der erste Dreijahreszeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2015.

Für Sachkundige, die ab dem 14.02.2012 die Sachkunde erlangt haben, ist der Beginn des ersten Fortbildungszeitraumes auf der Karte ausgewiesen.

Weitere Hinweise finden Sie unter:
<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30331.htm>

Ansprechpartner:

LfULG, Referat Berufliche Bildung,
Zuständige Stelle
Zur Wetterwarte 11,
01109 Dresden-Klotzsche
Telefon: 0351 8928-3414,
Telefax: 0351 8928-3499
E-Mail: andreas.burkhardt@smul.sachsen.de bzw. robby.oehme@smul.sachsen.de

Stellenausschreibung

Auch ab **September 2016** sind bei der Stadt Freiberg wieder zwei Ausbildungsstellen für den Beruf

Verwaltungsfachangestellte/r, Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung

zu besetzen.

Die **duale Ausbildung** dauert im Regelfall drei Jahre und findet im Wechsel zwischen praktischen Einsätzen in der Stadtverwaltung Freiberg und theoretischen Abschnitten in der Berufsschule „Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft II“ in Chemnitz statt. Die Beschulung erfolgt blockweise, d. h. im Blockunterricht. Während der praktischen Einsätze werden entsprechend der Ausbildungsverordnung verschiedene Ämter der Stadtverwaltung Freiberg wie Hauptamt, Amt für Bildung, Jugend und Soziales oder Ordnungsamt durchlaufen.

Interessenten für die Ausbildung sollen insbesondere gute bis sehr gute Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung bzw. Sozialkunde haben sowie eine gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit besitzen. Vor Beginn der Ausbildung muss mindestens ein Realschulabschluss vorliegen. Vorausgesetzt werden gute Umgangsformen und ein freundliches Auftreten. Zudem werden Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit erwartet. Von Vorteil sind absolvierte Praktika im Verwaltungs- oder Bürobereich.

Bei erfolgreichem Ausbildungsabschluss ist die Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.

Wenn Sie Interesse haben und das notwendige Engagement besitzen, diese anspruchsvolle und vielseitige Ausbildung bei der Stadt Freiberg zu absolvieren, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung bis zum **29.01.2016** an die

Stadtverwaltung Freiberg
Hauptamt/ Sachgebiet Personalwesen
Obermarkt 24
09599 Freiberg.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung in jedem Fall eine Kopie des aktuellen Schulzeugnisses bei. Sofern Sie bereits einen (weiteren) Schulabschluss (z. B. Realschulabschluss neben Abitur) haben, fügen Sie bitte auch eine Kopie dieses Abschlusszeugnisses bei.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Für Fragen steht Ihnen Frau Flemming unter der Telefon-Nr. 03731/273 144 gerne zur Verfügung.



Museum: Historische Fotos

Das Kavernenkraftwerk Drei-Brüder-Schacht

Museumsserie erinnert an vergangene Zeiten

Die Stadt Freiberg entwickelt sich rasant. Allein seit der friedlichen Revolution 1989 hat sich das Stadtbild enorm verändert. Doch wie sah es vor rund einem Jahrhundert aus? In dieser



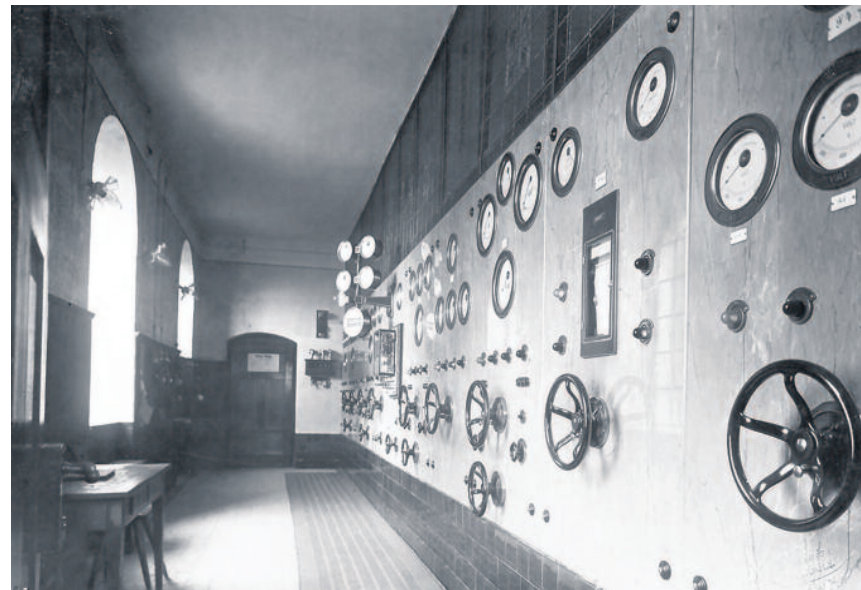
Serie wird in loser Folge anhand historischer Fotos an Plätze, Straßen und Gebäude der Stadt erinnert. Diesmal hat Antje Ahlbrecht, Mitarbeiterin des Stadt- und Bergbaumuseums, in der Fotothek gestöbert. – Teil 24

Am 24. Dezember 1914 wurde im Drei-Brüder-Schacht eines der ältesten Kavernenkraftwerke der Welt feierlich in Betrieb genommen. Die ersten dieser unterirdischen Wasserkraftwerke waren zuvor in den USA (1898) und im Harz (1912) entstanden.

Der Drei-Brüder-Schacht befindet sich südlich des Stadtrandes von Freiberg an der B101 in der Nähe des Ortes Zug. Von 1791 bis 1818 war er als Kunstschacht gebaut worden, um zusammen mit dem gleichzeitig angelegten Moritzstolln die Grubenwasser tiefer liegender Erzabbaustrecken abzuleiten. Im Fortgang entwickelte sich der Drei-Brüder-Schacht zum Hauptförderschacht der Seegen-Gottes-Herzog-August-Fundgrube.

Knapp einhundert Jahre später, 1898, wurde die Grube aufgegeben. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Schacht eine maximale Tiefe von 390 Metern.

Der weltweite Silberpreisverfall führte schließlich zur Stilllegung des gesamten Freiburger Bergbaus im Jahr 1913. Im Laufe der Jahrhunderte war ein umfangreiches Netz an über- und untertägigen Anlagen zur bergbaulichen Wasserhaltung entstanden, die der Revierwasserlaufanstalt angehörten. Bereits Ende des 19. Jahrhunderts war man bestrebt, die Grubenwasser zur Stromerzeugung zu nutzen. Der Drei-Brüder-Schacht erhielt aufgrund seiner günstigen Lage den Vorrang bei der Planung eines Untertagekraftwerkes. Der Bau begann 1912/13. In 272 Metern Tiefe wurde eine Kaverne zur Unterbringung von vorerst drei Turbinen aufgeföhren – das Unterwerk. Nach der Einweihung begann Ende Januar 1915 der Dauerbetrieb. 1922 ging im benachbarten Constantinschacht das Oberwerk mit zwei Turbinen ans Netz und zwei Jahre später erhielt das Unterwerk eine vierte Turbine. Die Schaltzentrale der beiden Werke wurde ebenfalls im Drei-Brüder-Schacht eingerichtet. Versorgt wurden zahlreiche Unternehmen in Brand-Erbisdorf, Muldenhütten, St. Michaelis, Langenau und



Großhartmannsdorf, ab 1921 auch in Freiberg. Aus Rentabilitätsgründen kam es 1972 zur Stilllegung des Kavernenkraftwerkes. Heute ist der Drei-Brüder-Schacht mit seinen erhaltenen Anlagen ein technisches Denkmal und kann besichtigt werden. Der Förderverein setzt sich außerdem für die Wiederaufnahme der Stromerzeugung ein.

Die Abbildung zeigt die Schaltwarte für das Ober- und Unterwerk des Revierelektrizitätswerks. Zur Vermeidung von Bränden und zur Isolierung der Schaltanlage wurden Marmorplatten verwendet. Foto: Arno Heinicke, um 1930 (Papierabzug, 12x17 cm, Stadt- und Bergbaumuseum, Inv.-Nr. F12668)

Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters

Nächste Sprechstunde des Oberbürgermeisters Sven Krüger ist am Dienstag, 8. Dezember, von 13 bis 18 Uhr.

Amtsblatt als E-Mail-Abo

Das Amtsblatt kann als E-Mail zugestellt werden.

Anmeldung: pressestelle@freiberg.de

Entspannt bummeln durch die Innenstadt

Die Stadt Freiberg bietet jeden Sonnabend Kinderbetreuung an: in der Stadtbibliothek im Kornhaus von 10 bis 13 Uhr.

Folgen Sie Stadt Freiberg auf Twitter

Auf Twitter bekommen Sie alle Infos der Stadtverwaltung direkt auf Ihre mobilen Geräte (Smartphones, Tablets & Co).

1. Januar 2016: Neue Wohngeldreform tritt in Kraft

Alles Wichtige zur Reform im Überblick

Zum 01.01.2016 tritt die Wohngeldreform in Kraft. Das entsprechende Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG) wurde bereits am 08.10.2015 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 38. Seite 1610 veröffentlicht.

Ziel der Wohngeldreform ist es, das Leistungsniveau im Wohngeld anzuheben. Es soll vermieden werden, dass einkommensschwache Haushalte nur wegen ihrer Wohnkosten Grundsicherung beantragen müssen. Daneben soll das Wohngeld an die Miet- und Einkommensentwicklungen in den vergangenen Jahren angepasst werden.

Was ändert sich zum 01.01.2016 durch die Wohngeldreform?

Für die Berücksichtigung als Haushaltsmitglied ist künftig lediglich das gemeinsame Wohnen von Wohnraum relevant. Das Vorliegen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft ist nicht mehr erforderlich.

Bei getrennt lebenden Eltern ist es nicht mehr notwendig, zusätzlichen Wohnraum für die Kinderbetreuung bereitzuhalten, damit das Kind als Haushaltsmitglied berücksichtigt wird. Das Erfordernis des gemeinsamen Sorgerechts entfällt ebenfalls.

Daneben wurde eine Anhebung der Miethöchstbeträge beschlossen und die Mietstufen wurden neu bestimmt. Die bisherigen

Einstufungen der Städte und Gemeinden wurden überprüft und wenn notwendig, erfolgte eine Neuordnung. Die Stadt Freiberg befand sich bisher in der Mietstufe 3 und wird ab 01.01.2016 der Mietstufe 2 zugeordnet, fällt also eine Stufe zurück. Die sich ab 01.01.2016 aus der Stufe 2 ergebenden Miethöchstbeträge können untenstehender Tabelle entnommen werden.

Für einen Ein-Personen-Haushalt heißt das, dass ab dem 01.01.2016 bis zu 351,- € Miete bezuschusst werden können. Die bisherige Obergrenze lag für diese Haushalte in Freiberg bei 330,- €. Trotz der Herabstufung steigt also die Obergrenze der bezuschusungsfähigen Miete in der Stadt Freiberg.

Weitere Änderungen betreffen die Einkommensberechnung und -ermittlung. Der pauschale Abzug von 6 % vom Einkommen bei Wohngeldempfängern, die keine Steuern und keine Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zahlen, entfällt ersatzlos.

Als Ausgleich dieser Aufhebung wird die Formel zur Berechnung der Höhe des Wohngeldes um 6 % erhöht. Dadurch verschieben sich die Einkommensgrenzen zugunsten aller Wohngeldempfänger.

Die bisherigen Freibeträge für Behinderte werden zusammengefasst und damit auch die Gewährungsvoraussetzungen erweitert. Der Freibetrag für Alleinerziehende wird nun

auch gewährt, wenn volljährige Kinder mit im Haushalt leben. Dabei muss aber mindestens ein Kind minderjährig sein. Bisher entfiel der Freibetrag, wenn ein 18-jähriges Kind mit im Haushalt lebte. Der Freibetrag für Kinder mit eigenen Einnahmen wurde umgestaltet. Dieser Freibetrag wird nur noch bei positiven Einkünften nach § 2 Abs. 2 S. 1 EStG gewährt. Die Gewährung des Freibetrages entfällt, wenn lediglich Einnahmen aus Rente, Unterhalt, Ausbildungsgeld nach dem SGB II o.ä. erzielt werden.

Wie erfolgt die Umsetzung der Reform?

Die Reform soll unmittelbar nach Ihrem Inkrafttreten ihre Wirkung entfalten.

Wer sich derzeit im laufenden Bezug befindet, muss keinen neuen Antrag stellen. Sie erhalten im Januar 2016 einen Bescheid, aus dem hervorgeht, ob und in welcher Höhe sich Ihr Wohngeldanspruch ändert. Verschlechterungen wird es im Rahmen dieser

automatisierten Bescheiderteilung grundsätzlich nicht geben.

Die Auszahlung des eventuell erhöhten Wohngeldanspruchs wird erst mit der Auszahlung des Wohngeldes für den Monat Februar, also Ende Januar erfolgen. Für den Monat Januar 2016 erfolgt eine Nachzahlung. Grund dafür ist, dass im Dezember 2015 noch keine Bescheide nach neuem Recht erteilt werden können und somit auch keine Neuberechnungen erfolgen können.

Diejenigen, die derzeit kein Wohngeld beziehen, können ab dem 01.01.2016 einen eventuell bestehenden Anspruch durch Antragstellung prüfen lassen. Da im Jahr 2015 aber noch keine Entscheidung nach dem ab 01.01.2016 geltenden Wohngeldrecht getroffen werden kann, bitten wir von einer Antragsstellung vor dem 01.01.2016 abzusehen.

Bei Fragen können Sie sich gern an Ihre Wohngeldbehörde wenden.

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Höchstbetrag in Euro	
	Neu (Mietstufe II)	Alt (Mietstufe III)
1	351	330
2	425	402
3	506	479
4	591	556
5	675	638
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	81	77

Neues Leitsystem für Touristen

Freiberg hat ein neues touristisches Leitsystem: 34 zweisprachige Stelen sollen Gäste der Universitätsstadt treffsicher zu den Sehenswürdigkeiten leiten. Ausgangspunkte dieses Leitsystems sind der Bahnhof, der Busbahnhof sowie die großen Parkplätze am Rande der Altstadt. Jede Stele zeigt einen Stadtplan der Altstadt und weist auf die nächsten Sehenswürdigkeiten hin, zu denen es über einen QR-Code zudem vielfältige Infos gibt. Eine der ersten Stelen steht am Rathaus. Beim Aufstellen dabei war Oberbürgermeister Sven Krüger gemeinsam mit Cornelia Hünert (M.), Leiterin des Amtes für Kultur-Stadt-Marketing (KSM), und Monika Kutzsche, Leiterin des KSM-Tourismusbereiches.

Foto: Marcel Schlenkrich



Jubiläums-Fußballturnier der Partnerstädte

Bereits zum 20. Mal wurde um den Pokal des Oberbürgermeisters gekickt

„20 Jahre Fußballturnier der Partnerstädte“ hieß es Anfang November, bei dem elf Mannschaften um den Pokal des Oberbürgermeisters spielten. Beim bereits zur Tradition gewordenen Hallenfußballturnier waren aus Freibergs Partnerstädten Clausthal-Zellerfeld, Darmstadt, Delft, Pribram und Walbrzych dabei. Komplettiert wurde das Starterfeld durch die Mannschaften der Freien Presse, dem CFC Traditionsteam, der Phase 10, LSTW, dem Team Freiburger und einer Mannschaft der Stadt Freiberg. Gespielt wurde wie gehabt in zwei Staffeln; im Endspiel konnte die Mannschaft aus Delft mit einem klaren 5:2- Sieg gegen das Traditionsteam CFC überzeugen und gewann damit das erste Mal den Pokal des Oberbürgermeisters. Bei dieser Besonderheit zum Jubiläum blieb es nicht, denn die Fußballer aus Clausthal-Zellerfeld hatten sich anlässlich dessen etwas Besonderes einfallen lassen: Sie liefen mit einem T-Shirt auf, auf dem eine 20 zu lesen war; umrahmt von den Worten „Danke Freiberg“.

Freibergs heutiger Bürgermeister für Stadtentwicklung und Bauwesen, Holger Reuter, war es, der das Turnier 1995 ins Leben gerufen hatte. Darmstadt, Gentilly und



Den Pokal des Oberbürgermeisters zum Jubiläums-Fußballturnier der Partnerstädte nahm mit nach Hause: Team Delft (gemeinsam im Bild mit den Finalisten des CFC Traditionsteams im hellblau-weißen Dress).

Foto: CR/Stadtverwaltung

Walbrzych waren von Anfang an dabei. Später kamen Clausthal-Zellerfeld, Delft, Pribram und Amberg hinzu. Ziel war es, die Partnerstädte mit sportlichen Aktivitäten einander näher zu bringen: „Und das ist uns auch gelungen! Über die Jahre hinweg gab es viele spannende und spielerisch an-

spruchsvolle Turniere, bei denen auch Freundschaften untereinander entstanden sind“, blickt Reuter auf die letzten Jahre zurück. „Auch das 20. Turnier war wieder ein Höhepunkt der gelebten Städtepartnerschaft“, zieht der Initiator des Turniers abschließend Bilanz.

Advent im Museum mit Pittiplatsch

Weihnachtsausstellung vom 28. November 2015 bis 21. Februar 2016

Pittiplatsch läutet gemeinsam mit Schnatzenrinnen und den anderen Figuren des DDR-Fernsehens am 28. November die Adventszeit im Freiburger Stadt- und Bergbaumuseum ein. Die Weihnachtsausstellung „Pittiplatsch & Co“ präsentiert in Freiberg erstmals 40 Jahre DDR-Spielzeuggeschichte(n) aus der Sammlung Eric Palitzsch.

Der 1973 in Rabenau geborene Eric Palitzsch hat seit seiner Kindheit Tausende von Spielzeugen aus der Zeit von 1949 bis 1989 zusammengetragen, darunter viele Raritäten. Die Schau präsentiert einen Querschnitt der Sammlung und lädt bis zum 21. Februar 2016 zu einer bunten Zeitreise in die Spielzeugwelt der DDR ein.

Zu Aktionstagen am 6. und 27. Dezember, jeweils von 11 bis 17 Uhr, wird Rabenau seine Spielsachen vorführen und Fragen beantworten.

Lichterengel und -bergmann werden leuchtend zur „Mettenschicht für Kinder“:

Sie berichten von den Bräuchen zur erzgebirgischen Weihnacht und singen gemeinsam mit ihren Gästen in der bergmännischen Betstube, begleitet von Klängen der historischen Orgel. Zu dieser Veranstaltung für Kinder wird an folgenden Terminen eingeladen: Am 8., 10., 16. und 18. Dezember, jeweils 9 Uhr, 9.45 Uhr und 10.30 Uhr, am 16. Dezember auch 14 Uhr. Es wird gebeten, sich vorher unter Tel. 03731-202512 anzumelden.

Den Auftakt zur Konzertreihe „Musik im Advent“ am 28. November, 18 Uhr, bildet der Chor der Historischen Freiburger Berg- und Hüttenknappschaft.

Dazu wird in der festlich geschmückten Betstube des Museums zu bergmännischer Musik auch die Orgel erklingen (Rüdiger

Bloch). Zum „Adventskonzert bei Kerzenschein“ am 18. Dezember musiziert ab 19 Uhr der Frauensteiner Kantor Peter Kleinert (Orgel) gemeinsam mit seiner Tochter Johanna (Violine).

Musikalisch abgerundet wird die Reihe am 30. Dezember mit einem „Konzert zum Jahresausklang“. Ab 19 Uhr spielen Anja Bachmann (Oboe, Saxophon, Klarinette) und Prof. Sabine Klinkert (Orgel).

Der Konzerteintritt beträgt 8 Euro, ermäßigt 6 Euro.

Wer an Handarbeit interessiert ist, der ist am zweiten und dritten Adventswochenende herzlich ins Museum eingeladen, wenn die Reinsberger Klöppelfrauen dort von 10 bis 17 Uhr ihre Klöppelkünste vorführen und verkaufen.

Weitere Informationen: www.museum-freiberg.de

Kurz notiert

Buslinien H und I zum Gewerbestandort Halsbrücke erweitert

Auf Initiative der Regiobus Mittelsachsen GmbH, I. K. Hofmann GmbH Freiberg und der Wirtschaftsförderung der Stadt Freiberg wurde die Stadtbuslinie H erweitert und fährt nun zusätzlich die Gewerbestandorte Tuttendorf und Halsbrücke an.



Die Linienenerweiterung erfolgte in enger Abstimmung mit den Unternehmen SAXONIA EuroCoin GmbH und SAXONIA Galvanik GmbH, um den Mitarbeitern eine mobile Alternative zum Auto zu bieten.

Dies ist nur eine der verschiedenen Aktivitäten, um den drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken und zugleich hiesige Arbeitnehmer und potenzielle Arbeitskräfte sowie die Unternehmen in den Gewerbegebieten der Region Freiberg zu unterstützen.

Die Idee einer direkten ÖPNV-Verbindung zu den Gewerbegebieten in Freiberg wurde erstmalig im Jahr 2011 umgesetzt. Seitdem fährt die Stadtbuslinie I in zwei Touren die Gewerbestandorte Freiberg Ost, Saxonia, Süd und Pulvermühlweg an.

Informationen und Fahrpläne Linie H und I:

Regiobus Mittelsachsen GmbH
Mobilitätszentrale am Busbahnhof
Wernerplatz, 09599 Freiberg
Telefon: 03731 300 59 48
E-Mail: info@regiobus.com
Internet: www.regiobus.com

Meldung von Ehrungen bis 10. Dezember erbeten

Freiberger, die einen Preis, eine Ehrung oder sonstige Anerkennung in dem nun langsam zu Ende gehenden Jahr erhielten, werden alljährlich auf dem Neujahrsempfang gewürdigt: Eine Powerpoint-Präsentation zeigt zusammengestellt alle Ehrungen des Jahres 2015, die Freiburger Bürger, Unternehmen, Vereine oder Institutionen erhalten haben. Zuvor werden diese im Amtsblatt abgedruckt - dies bereits im kommenden Monat. Damit dort auch möglichst alle Preise, Ehrungen und Auszeichnungen, die Freiburger errungen haben, aufgeführt sind, ist die Verwaltung auch auf Informationen aus der Bevölkerung angewiesen. Denn nicht alle Ehrungen sind der Öffentlichkeit bekannt. Auch in der Pressestelle können nur die dort bekannten Ehrungen und Preise zusammengestellt werden.

Daher die Bitte an alle Freiburger: Wenn Sie selbst eine Ehrung im Sport, auf wissenschaftlicher bzw. kultureller Ebene oder im Bereich der Wirtschaft, der Politik oder des Ehrenamtes erfahren haben, oder aber von einer solchen aus Ihrem Umfeld wissen, von der Sie meinen, dass sie noch nicht entsprechend publiziert wurde: Teilen Sie uns diese bitte mit.

Pressestelle@freiberg.de, Tel. 273 104 oder schriftlich: Stadtverwaltung Freiberg, Pressestelle, Obermarkt 24 in 09599 Freiberg.
Herzlichen Dank.

26. FREIBERGER CHRISTMARKT

ORIGINAL BERGMÄNNISCH
IM ERZGEBIRGE

24.11. – 22.12.2015



Programm



Montag bis Donnerstag: 10.00 bis 20.00 Uhr
Freitag und Samstag: 10.00 bis 22.00 Uhr
Sonntag: 10.30 bis 20.00 Uhr

Verkaufsoffene
Sonntage: 29. November
und 13. Dezember

Dienstag, 24.11.2015 ERÖFFNUNG

15:00 Märchenzug vom Schloss Freudenstein über die Burgstraße zum Obermarkt. Eröffnung des 26. Freiburger Christmarktes mit „Baumanzünden und Pyramideanschieben“ durch die Kinder des Märchenzuges, den Weihnachtsmann und Bergstadtkönigin, Oberbürgermeister Sven Krüger und Amtsleiterin Cornelia Hünert, begleitet durch das „Freiberger Stadtgebläse“

16:00 Musikalische Weihnachtsstimmung mit Lydia Franke

18:00 Das Freiburger Blechbläserensemble spielt Weihnachtslieder

Mittwoch, 25.11.2015

18:00 Weihnachtsschlager, Pop und Rock mit Kathrin Moschke

Donnerstag, 26.11.2015

18:00 Zauberverweihnachtsschlager mit Regina Ross

Freitag, 27.11.2015

16:00 Vivienne & Tino mit „Frau Holle & das kleine Rentier Rudolph“

18:00 Hans Sachs(en) Theater zeigt „Der tote Mann“ und „Das heiße Eisen“

19:30 Salon Pernod mit „Fröhliche Weihnacht überall, Die swingenden Ruprechte“

Samstag, 28.11.2015 Stollenanschnitt

14:00 Festlicher Anschnitt des Riesenstollens der Bäckerei Schramm der Freiburger Bäckerinnung durch Oberbürgermeister Sven Krüger, Amtsleiterin Cornelia Hünert, Bergstadtkönigin, Engel und Weihnachtsmann. Musikalische Begleitung durch das Bergmusikcorps Saxonia.

15:10 24. Freiburger Adventslauf des Hetzdorfer SV 1990 e.V., Infos zur Teilnahme unter www.hetz-run.de, 17:00 Uhr Siegerehrung in der Rüleinsporthalle

18:00 Die Freiburger Bergmusikanten spielen Weihnachtslieder

20:00 Musikalische Weihnacht mit dem Schlager-Duo Esprit

Sonntag, 29.11.2015

Verkaufsoffener Sonntag 13 bis 18 Uhr

16:00 Jonny's weihnachtliche Kinderzaubershow

18:00 Erzgebirgische Weihnacht mit den Bergsängern Geyer

Montag, 30.11.2015

18:00 Weihnachten mit den Silberbergmusikanten

Dienstag, 01.12.2015

18:00 Swinging Christmas mit Blue Alley

Mittwoch, 02.12.2015 Kindertag

16:00 Kinderprogramm „Mit dem Elf Nummer 12 in 40 Minuten um die Welt“

18:00 Weihnachtliche Blasmusik mit den Tharandter Jagdhornbläsern

Donnerstag, 03.12.2015

18:00 Weihnachts-Swing mit dem Silver Bell Duo

Freitag, 04.12.2015 Christmas Party

16:00 Vivienne und Tino als „Eiskönigin und Väterchen Frost“

19:00 Poppig, rockige Christmas mit The Shaggy Pilots und tollen Getränkepecials, präsentiert vom Freiburger Brauhaus

Samstag, 05.12.2015 Mettenschicht

16:00 „Wir warten auf den Weihnachtsmann“ – ein lustiges Musikprogramm für Kinder

17:30 Bergparade zur Mettenschicht: Traditionelle Bergparade im Fackelschein der Historischen Freiburger Berg- und Hüttenknappschaft, dem Bergmusikcorps Saxonia und der Hüttenkapelle Oederan. Bergmännische Aufwartung auf dem Schlossplatz, Weitermarsch über Burgstraße zum Obermarkt (Ankunft gegen 18:00 Uhr), anschließend: Bergpredigt in der Petrikirche. 18:30 Die Hüttenkapelle Oederan spielt weihnachtliche Bläsermusik

20:00 Weihnacht mit dem Posaunenchor der Ephorie Freiberg

Sonntag, 06.12.2015

16:00 Große Nikolausaktion mit der Energie-Emse der Stadtwerke Freiberg

18:00 Traditionelles und Modernes mit dem Bläserorchester Elbflorenz

Montag, 07.12.2015

18:00 Das Wilsdruffer Bläserquartett spielt Weihnachtslieder

Dienstag, 08.12.2015

18:00 Weihnachtsfreude mit dem Duo GRENZENLOS

Mittwoch, 09.12.2015

18:30 Die Liedertafel Kleinbobritzsch singt Weihnachtslieder

Donnerstag, 10.12.2015 Seniorentag

15:30 Die Klingenden Harfen spielen auf Veeh-Harfen verzaubernde Melodien

16:00 Himmlische Weihnachten mit dem Kinderchor des Freiburger Doms

16:30 „Weihnachten in den Bergen“ mit Hammer und Charlotte

18:00 Die Freiburger Blasmusikanten spielen weihnachtliche Bläsermusik

Freitag, 11.12.2015

16:00 Peter Weberbauer, Kay Gellrich mit „Geschichtenlieder-Zauberei“

18:00 A-cappella-Weihnachtslieder von TonKonfekt

19:30 Zauberverweihnacht – die schönsten Weihnachtslieder mit Conny Borgwardt und Sebastian Lüdtko

Samstag, 12.12.2015

15:00 Gewinnspiel des Wochenendspiegels

16:00 „Der singende klingende Weihnachtsbaum“ von Clown Balli

18:00 Stimmungsvolle Weihnacht mit dem Dresdner Mundharmonika Orchester

20:00 Weihnachtliche Bläsermusik mit den Original Muldentaler Musikanten

Sonntag, 13.12.2015

Verkaufsoffener Sonntag 13 bis 18 Uhr

16:00 Weihnachtsspaß mit Spindlers Puppenshow

18:00 Paul Schunkel & Mia Munkel mit „Es schunkeln die Tannen“

Montag, 14.12.2015 Familientag

10:00 Weihnachtsprogramm des Kinderhaus „Miteinander Leben“

10:30 Der Chor des Förderzentrums Käthe Kollwitz präsentiert sein Weihnachtsprogramm

15:00 Weihnachten mit der Grundschule Theodor Körner

16:30 Fröhliches Weihnachtsprogramm mit Django Lemon

18:00 Stimmungsvolle Lieder mit den Hinkel-Singers

Dienstag, 15.12.2015

18:00 Die Bläser der Musikschule Freiberg spielen die besten Weihnachtsklassiker

Mittwoch, 16.12.2015

18:00 Die schönsten Weihnachtslieder mit dem Freiburger Stadtchor

Donnerstag, 17.12.2015

18:00 Erzgebirgische Weihnacht mit den Breitenauer Musikanten

Freitag, 18.12.2015

16:00 Weihnachtszauber – Zirkus mit Volker Grass

18:00 Weihnachtliche Blasmusik mit den Chemnitzer Bläsern

20:00 Stimmungsvolle Weihnachtslieder gesungen vom Wilandes Chor

Samstag, 19.12.2015

16:00 Kinderprogramm – Hoppel-Poppel und der große Wunschzettel

17.15 – Preisübergabe zum „24 Adventslichter“ Gewinnspiel

18:00 MDR JUMP Weihnachtsmarkt Tour mit Sarah und Lars, Stargästen und vielen Überraschungen

20:00 Weihnachtsschlager mit Patricia Larraß

Sonntag, 20.12.2015

15:00 Ökumenischer Gottesdienst: „Weihnachten fällt aus“ mit gemischtem Kinderchor der Freiburger Kirchgemeinden und Anspiel von Kindern aus Niederschöna

16:30 Die Bläser der katholischen Kirche spielen Weihnachtslieder

18:00 Weihnachten im schienen Erzgebirg mit De Haamtleit

Montag, 21.12.2015

18:00 Wahre Weihnachten mit Gerd Zwinzscher

Dienstag, 22.12.2015

18:00 Die schönsten Weihnachtsongs mit Weihnachtsengel und original erzgebirgischem Weihnachtsmann – Vivienne und Tino

19:00 Feierlicher Abschluss des Christmarktes, u. a. mit einem kleinen Bergaufzug und dem Freiburger Stadtgebläse

20:00 Bergknappe Daniel läutet mit der Häuerlocke die „Freiberger Weihnachtsruhe“ ein

Sa. 28. & So. 29. November
je 10.00 – 18.00 Uhr



in St. Nikolai

ADVENTSMARKT

WEIHNACHTSMARKT DER SINNE

Veranstalter:



Stadt Freiberg, Amt für Kultur-Stadt-Marketing
Enge Gasse 14 | 09599 Freiberg
Tel.: 03731 / 273 651,
www.freiberg-service.de

* Eintritt 3,50€ * Kinder bis 1,50m frei | www.freiberg-service.de

